

richtung der Notstandsdictatur: sie ist gegen den „inneren Feind“, gegen die Arbeiterklasse und ihre Gewerkschaften, gegen alle friedliebenden und demokratischen Kräfte gerichtet. Es genügt hier, daran zu erinnern, daß alle Verbote demokratischer Organisationen, voran der KPD, bisher stets unter dem Vorwand erfolgten, sie gefährdeten die „freiheitliche demokratische Grundordnung“.

Diese „freiheitliche demokratische Grundordnung“, die die „maßgebliche Rechtsgrundlage“ des Bundesverfassungsgerichts sein soll und in deren Namen die demokratischen Kräfte in Westdeutschland verfolgt und ihre Organisationen verboten werden, ist aber laut Verbotsurteil gegen die KPD vom 17. August 1956 „das Bild der freiheitlichen Demokratie, das dem Grundgesetzgeber als Leitbild vorgeschwebt“ hat. Dabei betont das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich, daß es ohne Bedeutung sei, ob die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik sich mit diesem Bild allenthalben decke. Eine Übereinstimmung von Ideal und Wirklichkeit wird sogar für unerreichbar, für utopisch gehalten“.

Eine solche Interpretation des genannten Begriffs öffnet der Willkür Tür und Tor. Dieser Begriff kann gegenüber dem politischen Gegner, gegenüber jedem Andersdenkenden unbegrenzt ausgelegt und angewandt werden. Zugleich aber werden mit der Behauptung, dieses Bild brauche sich nicht mit der Verfassungswirklichkeit, d. h. mit dem von den Bonner Machthabern geschaffenen faktischen Zustand der Unterdrückung der Demokratie nach innen und außen, zu decken, weitestgehende Möglichkeiten geschaffen, um die aggressive und reaktionäre Politik der Bonner Ultras als „verfassungsmäßig“ und jede demokratische Bewegung zu ihrer Überwindung als „verfassungswidrig“ zu deklarieren.

Es ist darüber hinaus allgemein bekannt, daß die Bonner Machthaber bisher jede Massenbewegung (z. B. gegen den Atomtod) unter dem Vorwand, sie stelle eine „Parlamentsnötigung“ dar, verfolgt und verboten haben. Ähnliches gilt auch für Streiks oder Streikankündigungen der Gewerkschaften, die als „Gewaltanwendung“ oder „Drohung mit Gewalt“ diffamiert und ausgelegt werden.¹²

Sehr aufschlußreich ist aber auch die Darlegung in der amtlichen Begründung, daß der „innere Notstand“ im „Hauptfall“ angeblich „durch Einwirkung von außen“ herbeigeführt werde!¹³ Unter dem Vorwand, sie seien durch kommunistische „subversive Einwirkungen“ oder „Unterwanderung“ organisiert worden, versuchen die Bonner Machthaber, jede demokratische Bewegung und jede gesamtdeutsche Bestrebung zu diffamieren und zu unterdrücken. Die außerordentliche Gefährdung dieser Entwicklung kommt u. a. darin zum Ausdruck; daß sich die Bonner Machthaber für diesen „Fall“ des inneren Notstandes“ dieselben Diktaturvollmachten zur Aufhebung der Grundrechte einräumen wollen, wie sie sie für den „äußeren Notstand“ vorgesehen haben!¹⁴, und daß sie bestrebt sind, jeden der in Art. 115 i angeführten Anlässe für die „Feststellung“ des „inneren Notstands“, z. B. jeden Streik, jede demokratische Bewegung und jede gesamtdeutsche Bestrebung, auf „Einwirkungen von außen“ zurückzuführen!¹⁵.

11 KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, Sonderdruck des Urteils vom 17. August 1956, S. 642.

12 Vgl. hierzu: Kröger, a. a. O.; M. Schmidt, „Der Polizei- und Militärstaat marschiert“, Sozialistische Demokratie Nr. 45 vom 9. November 1962, S. 9.

13 Bundesrats-Drucksache Nr. 345/62, S. 14.

14 Vgl. Art. 115 I Abs. 1 Buchst. b und Art. 115 b Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs.

15 Laut amtlicher Begründung liegen auch den im Art. 115 i Nr. 2 bis 4 vorgesehenen Anlässen regelmäßig Einwirkungen von außen zugrunde, die sich „möglicherweise nicht rechtzeitig genug nachweisen lassen“. Bundesrats-Drucksache Nr. 345/62, S. 14.

Wie man sieht, stellt auch dieser „Katalog“ in Wahrheit nichts anderes als eine Generalvollmacht der Bonner Machthaber zur rigorosen Unterdrückung aller politischen Gegner dar. Zu diesem Zweck erhalten die Landtage und — „bei Gefahr im Verzuge“ — die Landesregierungen ein Notgesetz — bzw. Notverordnungsrecht, das ihre Gesetzgebungszuständigkeiten erweitert und sie ermächtigt, wichtige Grundrechte außer Kraft zu setzen. Ist ein Land „zur Bekämpfung der Gefahr nicht bereit oder in der Lage“, so hat nach Art. 115 I dieses „Recht“ in der bereits dargelegten Weise — faktisch nach Ermessen des Bundeskanzlers — der Bundestag, der Notstandsausschuß oder die Bundesregierung, die zudem ausdrücklich ermächtigt wird, die Streitkräfte „im Innern mit der Waffe“ dann ohne Zustimmung des Bundestages einzusetzen, „wenn die Lage unabweisbar einen sofortigen Einsatz dieser Art erfordert“¹⁶.

Sind die Bundesorgane außerstande, selbst die Notstandsdictatur auszuüben, so sollen nach Art. 115 f die noch vorhandenen und handlungsfähigen Stellen (Ministerpräsidenten der Länder, Regierungspräsidenten und Hauptverwaltungsbeamte der Landkreise und kreisfreien Städte) die notwendigen Diktaturmaßnahmen ergreifen, wenn „die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln“ erfordert. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, daß die „Ausübung dieser Befugnisse nicht zu einer Beeinträchtigung der militärischen Verteidigung führen darf“.

Wie man leicht erkennt, geht es hier — im Gegensatz zu den in Bonn verbreiteten Parolen — keinesfalls um eine „Wahrung der Länderrechte“, sondern um den schlagkräftigeren Ausbau der Bonner Notstandsdictatur insgesamt. Offensichtlich soll vor allem in einem durch die Bonner Machthaber provozierten Krieg auch dann noch nach dem Hitlerschen Prinzip der verbrannten Erde aus jedem Dorf und jeder Stadt eine „Festung“ gemacht und bis zur totalen Selbstvernichtung gekämpft werden, wenn die zentralen Stellen der Bonner Ultras bereits längst vernichtet sind; Wie weitreichend und abenteuerlich die Pläne der Bonner Ultras sind, geht daraus hervor, daß sie auch den „Einsatz schwerer nuklearer Waffen“ einkalkuliert haben!^{16 17} Der „innere“ wie der „äußere Notstandsfall“^{18 19} zielt mithin auf die völlige Beseitigung der letzten Reste der bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten der westdeutschen Bevölkerung und auf die Konzentration aller Macht bei der zentralen Exekutive ab.

Aktionseinheit zur Überwindung der Notstandsgesetzgebung

Das reaktionäre, aggressive Wesen der Notstandsgesetzgebung kann auch nicht in irgendeiner Weise durch das Gerede der Bonner Machthaber und ihrer Lakaien in der SPD und im DGB über angeblich im Notstandsgesetz vorhandene „demokratische“ und „rechtsstaatliche Sicherungsvorkehrungen“ verschleiert werden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um juristische Spitzfindigkeiten, die dazu dienen, die westdeutsche Bevölkerung irrezuführen und ihren Widerstand zu lähmen!¹¹.

16 Der Einsatz der Streitkräfte im Innern „ohne Waffe“ erfolgt grundsätzlich nach eigenem Ermessen der Bonner Regierung. Vgl. Bundesrats-Drucksache Nr. 345/62, S. 16.

17 Bundesrats-Drucksache Nr. 345/62, S. 13.

18 Der Gesetzentwurf sieht außerdem noch den sog. Katastrophenzustand vor (Art. 115 m des Entwurfs). Offensichtlich soll hier der durch die Bonner Atomkriegspolitik geförderte Eintritt der Hochwasserkatastrophe an der Nordseeküste schamlos zur „Begründung“ der angeblichen Notwendigkeit des Notstandsgesetzes ausgenutzt werden. Der Notstandsgesetzentwurf sieht auch für diesen Fall dieselben Diktaturvollmachten wie für den „inneren Notstand“ vor.

19 Eine dieser „rechtsstaatlichen Sicherungsvorkehrungen“ soll angeblich darin bestehen, daß der Bundestag jederzeit sog. Notrecht und auch „Notmaßnahmen“ der Exekutive aufheben darf. Die Frage ist nur, ob er es auch kann. Ganz abgesehen davon kann der Bundestag auch formell vom Bundeskanzler jederzeit unter dem Vorwand lahmgelegt werden, es sei »Gefahr im Verzuge“.